

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Stand 6/2015

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der msystems IT-Solutions GmbH mit ihren Vertragspartnern (VP), wenn der VP Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für künftige Verträge der msystems IT-Solutions GmbH mit einem VP gelten sie auch, wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Entgegenstehenden AGB der VP oder Dritter wird ausdrücklich widersprochen. AGB des VP oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die msystems IT-Solutions GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die msystems IT-Solutions GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das AGB des VP oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener AGB.

§ 2 Gesetzliche Vorschriften

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 3 Vertragsschluss

Angebote der msystems IT-Solutions GmbH sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Sie sind nur verbindlich, wenn dies dem VP ausdrücklich schriftlich durch msystems IT-Solutions GmbH bestätigt wird. Erst der Auftrag des VP gilt als verbindliches Vertragsangebot. Zu einer Annahme des Vertragsangebotes kommt es nur bei schriftlicher Auftragsbestätigung oder -durchführung durch die msystems IT-Solutions GmbH. Das Vertragsangebotes kann die msystems IT-Solutions GmbH innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

§ 4 Preise

(1) Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarungen in EURO zuzüglich Fracht, Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Soweit vereinbarten Preisen die Listenpreise der msystems IT-Solutions GmbH zugrunde liegen und die Leistung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Leistung gültigen Listenpreise der msystems IT-Solutions GmbH (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

§ 5 Leistungsangaben

Angaben der msystems IT-Solutions GmbH zum Gegenstand der Leistung (zB. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie deren Darstellungen derselben (zB. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungsbeträge sind fällig mit der, nach oder bei Auftragsdurchführung erfolgten, Rechnungsstellung. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 7 Tagen ab der, nach oder bei Auftragsdurchführung erfolgten, Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(2) Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Wenn bis Ablauf vorstehender Zahlungsfrist keine Zahlung erfolgt tritt Verzug des VP ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

(3) Für Mahnschreiben nach dem Verzugsseintritt kann msystems IT-Solutions GmbH pauschal 1,50 EUR berechnen, soweit nicht seitens der msystems IT-Solutions GmbH höhere Kosten oder seitens des VP geringere Kosten nachgewiesen werden. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Wenn der msystems IT-Solutions GmbH nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des VP wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der msystems IT-Solutions GmbH durch den VP aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung oder nicht erfolgter Scheckeinlösung, ist die msystems IT-Solutions GmbH berechtigt die gesamte Restschuld unbeschadet der Scheckannahme sofort fällig zu stellen und noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des VP oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 7 Leistungsbedingungen

(1) Von der msystems IT-Solutions GmbH in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei den, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

(2) Wenn ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin für eine Leistung zugesagt oder vereinbart ist kann die msystems IT-Solutions GmbH – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des VP – vom VP eine Verlängerung von Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der VP seinen vertraglichen Verpflichtungen der msystems IT-Solutions GmbH gegenüber nicht nachkommt.

(3) Die msystems IT-Solutions GmbH haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, welche die msystems IT-Solutions GmbH nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der msystems IT-Solutions GmbH die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die msystems IT-Solutions GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem VP infolge der Verzögerung die Leistung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der msystems IT-Solutions GmbH vom Vertrag zurücktreten.

(4) Die msystems IT-Solutions GmbH ist nur zu Teilleistung berechtigt, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist und wenn des weiteren die Teilleistung für den VP im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die restliche Teilleistung sichergestellt ist und dem VP hierdurch keine erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die msystems IT-Solutions GmbH erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

§ 8 Gefährübergang

Der Gefährübergang auf den VP nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt mit der Maßgabe, dass mit dem Gefährübergang auf den VP auch die Verzögerungsgefahr auf den VP übergeht.

§ 9 Annahmeverzug

Kommt der VP in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung der msystems IT-Solutions GmbH aus anderen, vom VP zu vertretenden Gründen, so ist die msystems IT-Solutions GmbH berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet die msystems IT-Solutions GmbH eine pauschale Entschädigung iHv 0,5% des Rechnungsbetrages der ausstehenden Leistung pro Kalenderwoche, beginnend mit der Leistungsfrist bzw – mangels einer Leistungsfrist – mit der Mitteilung der Leistungsbereitschaft. Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) der msystems IT-Solutions GmbH bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem VP bleibt der Nachweis gestattet, dass die msystems IT-Solutions GmbH überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 10 Abnahme

Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt diese als erfolgt, wenn

- die Leistung der msystems IT-Solutions GmbH abgeschlossen ist,
- die msystems IT-Solutions GmbH dies dem VP unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem Absatz mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Leistung zwölf Werktage vergangen sind oder der VP mit der Nutzung der Ware begonnen hat (zB. die übergebene Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Leistung sechs Werktage vergangen sind und
- der VP die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der msystems IT-Solutions GmbH angezeigten Mangels, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der msystems IT-Solutions GmbH, aus dem Vertrag mit dem VP sowie aus einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem VP, Eigentum der msystems IT-Solutions GmbH. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung der msystems IT-Solutions GmbH.

(2) Bei Zugriffen Dritter auf die Ware hat der VP auf das Eigentum der msystems IT-Solutions GmbH hinzuweisen und die msystems IT-Solutions GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Sofern der Dritte die der msystems IT-Solutions GmbH in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der VP.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des VP, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die msystems IT-Solutions GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; die Msystems IT-Solutions GmbH ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der VP den fälligen Kaufpreis nicht, darf die msystems IT-Solutions GmbH diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem VP zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 12 Gewährleistung

(1) Für die als Mängelansprüche des VP bezeichneten Rechte des VP gegenüber der msystems IT-Solutions GmbH bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem §§ 478, 479 BGB) und die aus der mit „Sonstige Haftung“ überschriebenen Klausel folgenden Rechte des VP unberührt.

(2) Mängelansprüche des VP sind ausgeschlossen

- a) für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (zB Werbeaussagen);
- b) für unentgeltliche technische Auskunft oder Beratung der msystems IT-Solutions GmbH, die nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört;
- c) bei der Veräußerung gebrauchter Gegenstände durch die msystems IT-Solutions GmbH und/oder
- d) wenn die Mängelbeseitigung dadurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, dass der VP ohne Zustimmung der msystems IT-Solutions GmbH die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt. Wenn der VP ohne Zustimmung der msystems IT-Solutions GmbH die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt, hat der VP in jedem Fall die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(3) Mängelansprüche des VP setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der VP offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderleistung) innerhalb von zwei Wochen ab Übergabe schriftlich anzuzeigen, zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Versäumt der VP die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der msystems IT-Solutions GmbH für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(4) Die msystems IT-Solutions GmbH ist bei Mängeln berechtigt den VP zunächst auf Ansprüche gegen den Hersteller und/oder Lieferanten zu verweisen. Dafür wird die msystems IT-Solutions GmbH dem VP bei Mängeln nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und/oder Lieferanten für Rechnung des VP geltend machen oder an den VP abtreten. Mängelansprüche gegen die msystems IT-Solutions GmbH bestehen in diesen Fällen unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und/oder Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Im Falle der Abtretung nimmt der VP die Abtretung an und die msystems IT-Solutions GmbH hat dem VP die beim Hersteller und Lieferanten nicht eintreibbaren Kosten zu ersetzen. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Mängelansprüche des VP gegen die msystems IT-Solutions GmbH gehemmt. Das Recht in der msystems IT-Solutions GmbH, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(5) Zur Nacherfüllung kann die msystems IT-Solutions GmbH innerhalb angemessener Frist wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Die msystems IT-Solutions GmbH ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der VP den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der VP ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Das Recht in der msystems IT-Solutions GmbH, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt die msystems IT-Solutions GmbH, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des VP als unberechtigt heraus, kann die msystems IT-Solutions GmbH die hieraus entstandenen Kosten vom VP ersetzt verlangen. Die msystems IT-Solutions GmbH trägt die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Transport- und Wegekosten nicht, soweit sie sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die durch Änderung entstehen, die der VP ohne Zustimmung der msystems IT-Solutions GmbH an dem Liefergegenstand vornahm oder durch Dritte vornehmen lässt, trägt die msystems IT-Solutions GmbH nicht.

(7) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom VP zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der VP vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(8) Die Mängelansprüche des VP sind nicht abtretbar.

§ 13 Sonstige Haftung

(1) Die Haftung der msystems IT-Solutions GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Paragraphen eingeschränkt.

(2) Die msystems IT-Solutions GmbH haftet nicht

- a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
- b) im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlicher Pflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

(3) Soweit die msystems IT-Solutions GmbH gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der msystems IT-Solutions GmbH bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der msystems IT-Solutions GmbH.

(5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der VP nur zurücktreten oder kündigen, wenn die msystems IT-Solutions GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des VP (insbesondere gem §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen.

(6) Die Einschränkungen dieses Paragraphen gelten nicht für die Haftung der msystems IT-Solutions GmbH wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für arglistig verschwiegene Mängel, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 14 Verjährung

(1) Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab der Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

(2) Die vorstehende Verjährungsfrist nach Abs. 1 dieses Paragraphen gilt nicht für Schadensersatzansprüche des VP aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie für Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Die vorstehende Verkürzung der Verjährungsfristen gilt ebenfalls nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der msystems IT-Solutions GmbH, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt von der vorstehenden Verjährungsfrist nach Abs. 1 dieses Paragraphen bleiben des Weiteren in jedem Falle die Verjährungsregelungen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, 438 Abs. 1 Nr. 2, 438 Abs. 3, 479, 634a Abs. 1 Nr. 2, 643a Abs. 3 BGB und die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes.

§ 15 Gerichtsstand

Bei VP die Kaufleute iSd Handelsgesetzbuch, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind ist Landau in der Pfalz, in dessen Gerichtsbezirk sich der Geschäftssitz der msystems IT-Solutions GmbH befindet, der ausschließliche – auch internationale – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Die msystems IT-Solutions GmbH ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des VP zu erheben.

§ 16 Anzuwendendes Recht

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der msystems IT-Solutions GmbH und dem VP gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß des mit „Eigentumsvorbehalt“ überschriebenen Paragraphen dieser AGB unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

- Ende der AGB -